

Rauchen (§10 JuSchG)

Abgabe & Konsum:

Unter 18 Jahren: Tabakwaren, nikotinhaltenen und nikotinfreie Erzeugnisse, wie z.B. elektronische Zigaretten (Vapes) oder elektronische Shishas nicht gestattet.

Cannabis (§5 CanG)

Erwerb, Besitz & Konsum:

- **Unter 18 Jahren:** Nicht gestattet
- **Ab 18 Jahren:** Konsum in der Gegenwart von Minderjährigen nicht gestattet.

Empfehlungen!

Vorbild sein!

Kinder und Jugendliche orientieren sich am Verhalten der Erwachsenen und ahmen dieses oft nach. Fehlt ihnen jedoch das Einschätzungsvermögen oder die Aufklärung, kann dies problematisch sein. Erwachsene sollten als Vorbilder selbst Maß halten und Verzicht üben, um den Minderjährigen ein verantwortungsbewusstes Verhalten vorzuleben.

Für eine ungestörte Feier ist es wichtig, Rauchverbot und Alkoholabgabe konsequent zu beachten. Klare Regeln führen zu höherer Akzeptanz und Selbstverständlichkeit

Ansprechpartner und weitere Informationen:

Stadt Neuwied:

Tanja Buchmann / Jugendamt – Jugendschutz

Tel.: 0 26 31 / 8 02-170, E-Mail: kjub@neuwied.de

Landkreis Neuwied:

Simone Höhner & Nicole Bauer, Kreisjugendamt - Jugendschutz

Tel.: 0 26 31 / 8 03-442 & - 189, E-Mail: jugendarbeit@kreis-neuwied.de



Jugendschutzgesetz

Jugendarbeitsschutz

Kind, Jugendlicher (§ 2 JArbSchG)

- Kinder sind alle, die noch nicht 15 Jahre alt sind.
- Jugendliche sind diejenigen, die zwischen 15 und 18 Jahre alt sind.
- Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten (§ 5 JArbSchG)

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen (§6 JArbSchG)

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag folgende Ausnahmen bewilligen:

- Theatervorstellungen:
Kinder über 6 Jahre: bis zu 4 Stunden täglich (In der Zeit von 10 bis 23 Uhr).
- Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, Rundfunkaufnahmen sowie Film- und Fotoaufnahmen:
Kinder 3 – 6 Jahre: bis zu 2 Stunden täglich (8–17 Uhr).
Kinder über 6 Jahre: bis zu 3 Stunden täglich (8–22 Uhr).

Keine Ausnahme wird für Mitwirkungen in Kabarett, Tanzlokalen, Vergnügungsparks, oder ähnlichen Veranstaltungen gewährt!

Empfehlungen:

- Auftritte sind für Kinder trotz aller Freude eine hohe Belastung. Die Arbeitszeiten und Dauer der Auftritte sollten daher angemessen und mit ausreichenden Pausen sein, um die körperliche und psychische Gesundheit der Kinder zu schützen.

Achtung!

Die Einhaltung des Jugendschutzes ist keine Frage der Ehre oder des Anstandes, sondern eine gesetzliche Verpflichtung.

Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Konsequenzen betreffen nicht nur Veranstalter, Vereine oder die aufsichtspflichtigen Personen, sondern jede Person, die einen Verstoß begeht.

Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet.

bunt feiern klar bleiben

Jugendschutz, wir machen mit!

Verantwortung gemeinsam tragen!

Karneval ist ein Fest voller Lebensfreude, das Jung und Alt verbindet. Doch insbesondere Minderjährige benötigen besonderen Schutz, um unbeschwert und sicher feiern zu können. Karnevalsvereine, Veranstalter und Eltern spielen dabei eine wichtige Rolle. Dieser Flyer gibt Auskunft darüber, welche gesetzlichen Regelungen gelten und gibt Empfehlungen, wie gemeinsam dafür gesorgt werden kann, dass Karneval für alle ein schönes und sicheres Erlebnis bleibt. Die wichtigsten Gesetze in diesem Zusammenhang sind das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Begriffserklärung (JuSchG)

- **Kinder** im Sinne des JuSchG sind alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- **Jugendliche** im Sinne des JuSchG sind alle, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- **Eine personensorgeberechtigte Person** sind alle Personen, denen die Personensorge für ein Kind/Jugendlichen zusteht. I. d. R. sind das die Eltern.
- **Eine erziehungsbeauftragte Person** ist eine volljährige Person, die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen bestimmte Erziehungsaufgaben zeitlich begrenzt wahrnimmt und in der Lage ist, diese Aufgaben zu erfüllen.
- **Öffentlichkeit** im Sinne des Gesetzes ist fast alles außerhalb der Familie und des eigenen Zuhauses. Das sind Orte und Veranstaltungen die allgemein zugänglich sind, wie z.B. Gaststätten, Diskotheken oder Veranstaltungssäle.

Verantwortung ernst nehmen!

Aufsichtspflicht

Karneval ist für viele Kinder und Jugendliche eine Zeit voller Spaß und Ausgelassenheit. Doch gerade bei großen Feiern und Umzügen kommt der Aufsichtspflicht eine besondere Bedeutung zu. Sie dient dazu, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, sie bei der Einhaltung von Regeln zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie sich in einem geschützten Rahmen bewegen können. Die Aufsichtsperson trägt die Verantwortung dafür, dass der Spaß nicht in riskantes Verhalten oder unangenehme Situation umschlägt.

Empfehlungen!

Wer übernimmt die Aufsicht?

Personensorgeberechtigte können eine geeignete volljährige Person schriftlich oder mündlich mit der Aufsicht beauftragen. Im Verein beispielsweise die Trainer oder Betreuer. Die Aufsichtsperson muss während der Veranstaltung in der Lage sein, den Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu gewährleisten.

Die Anzahl der pro Person beaufsichtigten Kinder und deren Alter und Verhalten müssen an die entsprechenden Fähigkeiten der Aufsichtsperson angepasst sein.

Nähe und Kontrolle

Die Aufsichtsperson bleibt in erreichbarer Nähe und sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche nicht unbeaufsichtigt bleiben, insbesondere in großen Menschenmengen oder an unübersichtlichen Orten.

Klare Grenzen und Absprachen

Im Vorfeld definiert die Aufsichtsperson Regeln, z.B.: Wo darf gefeiert werden? Wann ist die Feier zu Ende?

Sensibilität für Risiken

Kinder und Jugendliche müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden. Die Aufsichtsperson ist aufmerksam für mögliche Gefährdungen wie bspw. Streitereien, unübersichtliche Situationen oder Anzeichen übermäßigen Alkoholkonsums, und greift frühzeitig ein.

Notfallkontakt bereitstellen

Die Aufsichtsperson hat die Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten und sorgt dafür, dass auch die Kinder und Jugendlichen wissen, wie sie im Notfall erreicht werden kann.

Tanzveranstaltungen (§5 JuSchG)

Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer erwachsenen Person.

- **Unter 16 Jahren:** Nicht gestattet
- **Ab 16 Jahren:** Bis 24 Uhr gestattet

Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe / künstlerischen Betätigung / Brauchtumspflege.

- **Unter 14 Jahren:** Bis 22 Uhr
- **Ab 14 Jahren:** Bis 24 Uhr

Ausnahme!

Werden sie von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, gelten weder Alters- noch Zeitgrenzen!

Empfehlungen:

- Veranstalter sind verpflichtet, Alterskontrollen durchzuführen, die Ausgangszeiten einzuhalten und den Jugendschutz sichtbar auszuhängen. Mit Maßnahmen wie Einlassbändchen oder Stempeln können Altersgruppen klar gekennzeichnet werden.
- Veranstalter haben die Möglichkeit, ihr Hausrecht auszuüben und die Veranstaltung erst ab einem Alter von 16 oder 18 Jahren zuzulassen.
- Jeder Verein sollte prüfen, ob seine Veranstaltung in Bezug auf Zeit und Inhalt für den Auftritt von Kindern und Jugendlichen geeignet ist und die Aufsicht in der gesamten Zeit gewährleistet wird.

Alkohol (§9 JuSchG)

Abgabe & Verzehr:

- **Unter 16 Jahren:** Keinen Alkohol
 - **Ab 16 Jahren:** Bier, Wein, Sekt
- Ausnahme! ab 14 Jahren mit Begleitung und Einverständnis der Eltern
- **Ab 18 Jahren:** Hochprozentige Getränke z.B. Schnaps, Whiskey oder Mixgetränke („Alkopops“).